

12.09.94**Empfehlungen**
der AusschüsseAS - Fzzu **Punkt ...** der 674. Sitzung des Bundesrates am 23. September 1994

Erste Verordnung zur Änderung der Orthopädieverordnung**A**Der federführende **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit der Maßgabe der nachstehenden Änderung zuzustimmen:

1. Vor Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 2 Satz 1)

Vor Artikel 1 Nr. 1 ist folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. § 1 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

" Bei der orthopädie-ärztlichen Verordnung von Körperersatzstücken und orthopädischen Hilfsmitteln sowie der Lieferung anderer Hilfsmittel sind das System, die technische Ausführung und der Lieferer zu bestimmen." "

Begründung:

Die Bestimmung muß klar erkennen lassen, daß nur orthopädische Hilfsmittel im engeren Sinne (z. B. Prothesen, orthopädische Schuhe, Rollstühle) vom Arzt der Orthopädischen Versorgungsstelle verordnet werden, während diese andere Hilfsmittel (z. B. Blutdruckmeßgeräte, Blutzuckermessgeräte, Sauerstoffgeräte) nach Prüfung von Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit nur liefert, ohne daß sie ein Arzt der Orthopädischen Versorgungsstelle verordnet.

B2. Der **Finanzausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Ausgeliefert am 13. SEP. 1994